

2012

# Laborabzüge

## Bestandschutz ja oder nein?

Immer wieder taucht die Frage auf wann Labor Abzüge unter den Bestandschutz fallen bzw. wann dieser nicht mehr vorliegt. Die nachfolgenden Ausführungen sollen helfen hier etwas Licht in das Dunkel zu bringen.



# Grundsätzliches für das Arbeiten an Laborabzügen

---

1. Dem Benutzer muss bekannt sein, welche Arbeiten er in Laborabzügen nicht ausführen darf und er muss über die Bedienung des Laborabzuges informiert sein – z.B. wie weit der Frontschieber während des Betriebes geöffnet werden darf (dies steht in der Bedienungsanleitung und in den Normen, z.B. in der EN14175/2).
2. Zu Beginn der Arbeiten ist die Funktion der Abluft am Laborabzug zu überprüfen – z.B.: Luftbewegung (dies betrifft vor allem jene Anlagen, die noch keinen Volumenstromwächter eingebaut haben).
3. Bei der Verwendung eines Laborabzuges ist u.a. auf die Beschaffenheit der Arbeitsplatte (z.B. Säurefestigkeit oder Oberflächenrauheit) und auf das Abluftsystem (Material und Dichtheit der Abluftleitung, Abluftmenge, Abluftfilter, Luftwäscher, etc.) zu achten.
4. Die Art des Explosionsschutzes und der Abluftvolumenstrom ist an jedem Laborabzug bzw. an jeder Arbeitsplatzabsaugung sichtbar anzugeben.
5. Laborabzüge und Abluftsysteme sind regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls auch zu warten. Der Betreiber hat dies zu veranlassen – z.B. Funktionskontrolle am Abzug Filterwartung, etc.
6. Abzüge unterliegen dem Bestandsschutz, d.h., solange keine Veränderung an dem System erfolgt, muss der Laborabzug und das Abluftsystem nicht auf den aktuellen Stand der Technik gebracht werden.
7. Wenn bei einer Änderung am System die gültigen Normen nicht eingehalten werden, kann z.B. die Fachfirma dafür haftbar gemacht werden.
8. Bei Neuanschaffung oder Änderungen hat der Betreiber exakte Angaben über die Anforderungen – Arbeiten, die im Laborabzug durchgeführt werden sollen – zu geben.
9. Bei Abnahme bzw. Übergabe einer fertiggestellten Anlage ist dem Betreiber eines Laborabzuges zu übertragen, dass dieser den gültigen Normen, sowie dem Stand der Technik entspricht, einschließlich Bedienungsanleitung und Prüfprotokolle.
10. Bedienungsanleitung und Prüfprotokolle für Abzüge müssen vor Ort aufbewahrt werden.

## Rechtliche Aspekte

---

1. Im Arbeitsschutzgesetz ist unter § 4 Ziffer 3 festgelegt, dass bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes der Stand der Technik zu berücksichtigen ist. Gemäß § 8 Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber vorrangig die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 21 Abs. 4 GefStoffV bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse des Ausschusses für Gefahrstoffe zu beachten.

2. In der für Laboratorien veröffentlichten Technischen Regel für Gefahrstoffe - TRGS 526 ist ebenfalls festgelegt, dass Laboratorien nach den Bestimmungen dieser TRGS und im Übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein und betrieben werden müssen. Bezüglich der Anwendbarkeit dieser TRGS weisen wir auf die Bekanntmachung des BMWA vom 31. Dezember 2004 hin.
3. Da DIN - Normen, in diesem Fall die europäische Norm DIN EN 14175, den Stand der Technik wiedergibt, hat ein Laborabzug zurzeit grundsätzlich den Anforderungen dieser DIN zu entsprechen.
4. Ob ein Abzug, der nicht der DIN entspricht, weiter betrieben werden darf, kann nur im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung geklärt werden. Einen Bestandsschutz sieht die Gefahrstoffverordnung jedenfalls nicht vor. Dieses gilt im Übrigen grundsätzlich auch unabhängig davon, ob ein räumliches Umsetzen einer Anlage vorgesehen ist oder nicht.
5. Soll ein Abzug, der nicht der DIN EN 14175 entspricht, weiter betrieben werden, muss aus der Gefährdungsbeurteilung hervorgehen, dass gleichwohl die in der Gefahrstoffverordnung festgelegten Schutzmaßnahmen erfüllt sind. Wegen der besonderen Bedeutung der DIN EN 14175 für Laborabzüge wird der Arbeitgeber in der Regel eine solche Begründung nur in Ausnahmefällen führen können. In jedem Fall ist für die Gefährdungsbeurteilung die Stellungnahme des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit einzuholen.

## Müssen bestehende Laborabzüge entsprechend der DIN 1946-7 nachgerüstet werden?

---

1. Im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist im § 4 "Grundpflichten des Arbeitgebers" Ziffer 3 festgelegt, dass bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes der Stand der Technik zu berücksichtigen ist. Gemäß § 7 "Grundpflichten" der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) darf der Arbeitgeber eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind. Beim Ergreifen der Schutzmaßnahmen sind die nach § 20 "Ausschuss für Gefahrstoffe" Absatz 4 der GefStoffV bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu beachten; dies sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS). In der für Laboratorien veröffentlichten TRGS 526 "Laboratorien" ist festgelegt, dass Laboratorien nach den Bestimmungen dieser TRGS und im Übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein und betrieben werden müssen. Da DIN-Normen - in diesem Fall die europäische Norm DIN 1946-7 "Raumluftechnische Anlagen in Laboratorien" - den Stand der Technik wieder gibt, hat ein Laborabzug zurzeit grundsätzlich den Anforderungen dieser DIN zu entsprechen.

# Haben evtl. untergebaute oder beigestellte Sicherheitsschranke Bestandschutz?

---

Informationen zu den Anforderungen an Sicherheitsschranke sind unter Anhang L der TRbF 20 "Lagereinrichtungen in Arbeitsräumen" aufgeführt. Entsprechend der Übergangsregelung des § 27 Abs. 4 der Betriebssicherheitsverordnung, gelten die technischen Regeln bezüglich ihrer betrieblichen Anforderungen bis zur Überarbeitung durch den Ausschuss für Betriebssicherheit und ihrer Bekanntgabe durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012, fort. Da die unter Anhang L der TRbF 20 genannte Norm DIN 12925 durch die EN 14470 ersetzt wurde, gilt zwar für Sicherheitsschranke nach DIN 12925 grundsätzlich Bestandsschutz (siehe z.B. auch [http://www.werkfeuerwehrverband-bayern.de/pdf/WFV-Info\\_Feb-2005.pdf](http://www.werkfeuerwehrverband-bayern.de/pdf/WFV-Info_Feb-2005.pdf) , <http://www.gefahrstoff-umwelttechnik.de/bild/info5.pdf> , [http://de.osha.europa.eu/docs/as\\_news1609.pdf](http://de.osha.europa.eu/docs/as_news1609.pdf) ), gleichwohl muss der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung prüfen, ob bei einer innerbetrieblichen Umsetzung der Sicherheitsschranke diese unter Bedingungen betrieben werden sollen, die Schranke erfordern, die der EN 14470 entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen aus Würzburg



**Dieter Blendel**, Fachplaner LABOR  
BDSF gepr. Sachverständiger für  
Büro- und Laboreinrichtungen

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Strahlenschutzverantwortlicher gem. §15 StrlSchV

**FACHPLANUNGSBÜRO**  
**Labor- und Naturwissenschaftliche Räume**  
**SCC + OHRIS zert.**

Trojaweg 7, 97084 Würzburg  
Tel.: 09334 978 6657, Fax 09334 978 6656

Bankverb.: VR Bank Würzburg (BLZ 790 900 00) Kto.Nr. 201259580  
Gerichtsstand: Würzburg

Ust-IdNr.: DE 134168204

Steuer Nr.: 257/122/50197